

LIZENZVERTRAG BIRNE „OKSANA“ XENIA®

Vertrag für die Lieferung von „OKSANA“ XENIA® Birnen die nicht Ab-Hof Verkaufte werde können an die Firma Xenia Europa bv

abgeschlossen zwischen

**Xenia Europa bv
(Nachstehend XE genannt)
Valeton 4a1
5301 LW Zaltbommel – die Niederlande
als Abnehmer**

und

**Herrn
Produzent
(Nachstehend Lieferant genannt)
Strasse
Ort
als
Produzent und Lieferant**

Präambel

XE hat sich gemeinsam mit einige Angestellte Service Providers darauf geeinigt Lizenznehmer der Birnen Sorte „OKSANA“ XENIA® (Nachstehend XENIA®) in EU zu sein um eine nachhaltige Steigerung der Birnenproduktion in Deutschland und andere EU-lander ins Leben zu rufen. Die Umsetzung erfordert eine gemeinsame langfristige Planung und abgesicherte Lieferverträge mit den Produzenten, Service Providers und XE.

I. Allgemeine Informationen

Die Baumschule Van Rijn-de Bruin B.V., im Folgenden “VRDB” genannt, hat vom Research Institute für Horticulture, Moldavien hat das Exklusivrecht zur Erweiterung und zum Verkauf von Bäumen der Birnensorte XENIA® in Europa erhalten.

Dies bedeutet, dass:

- VRDB unter anderem von diesem an ihr verliehenen Exklusivrecht am 8. Juni 2005 einen Antrag für Zuweisung des Gemeinschaftsrecht für Züchter beim gemeinschaftlichen Amt für Pflanzensorten in Angers, Frankreich eingereicht hat und desweiteren einen Antrag für den markenrechtlichen Schutz des Namen XENIA® gestellt und für die europäische Union, Kroatien, Ukraine und die Schweiz erworben hat;
- dass es für eine erfolgreiche Einführung von XENIA® äußerst wichtig ist, dass der Verkauf so professionell wie möglich erfolgt, und dass in diesem Zusammenhang festgehalten wird, dass XENIA® als Clubsorte in einer geschlossenen Kette und mit einem gemeinsamen Auftritt für Qualität und Vermarktung auf dem Markt einzuführen ist;
- Xenia Europa BV und eingestellte Service Providers haben ein Kooperationsabkommen geschlossen, u.a. zum geschäftlichen und exklusiven Verkauf, Verteilung und Vermarktung XENIA® Birnen.

- POB Leicht & Wetzler Gmbh im Namen von Xenia Europa BV berechtigt ist, an deutsche Lieferanten Lizenzrechte für den Anbau von XENIA® Birnen zu vergeben, damit eine Produktion in Deutschland stattfinden kann.

Folgende Übereinstimmungen werden zwischen XE und dem Lieferanten getroffen:

II. Rechte und Pflichten

XE vergibt für den Zeitraum des Lizenzvertrags eine **nicht-exklusive** und **nicht-übertragbare** Lizenz an den Lieferanten zum Anbau von XENIA® auf seinen Produktionsflächen. Die Bäume von XENIA® werden ausschließlich über POB Leicht & Wetzler Gmbh von Xenia Europa bv bezogen. Die bepflanzten Flächen mit XENIA® müssen POB Leicht & Wetzler Gmbh mit der Beilage 1 gemeldet werden. Diese Beilage 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages. Die Produktionsflächen müssen sich in Deutschland befinden.

Der Lieferant darf niemals Basismaterial, Zuchtmaterial, Pflanzen oder anderes Pflanzenmaterial von XENIA® Bäumen entnehmen, und auch keine Bäume aus diesem Zuchtmaterial eigens herstellen. Dies gilt sowohl für die eigene Pflanzung als auch für die Weitergabe.

Der Lieferant verfügt über eine AMA G.A.P. oder GLOBAL G.A.P Zertifizierung. Der Lieferant hat die Einhaltung der jeweils geltenden Richtlinien (Düngung, Pflanzenschutz, Betriebshygiene,...) zu gewährleisten. Die Rückverfolgbarkeit der Ware bis zum Feldstück ist herzustellen und bei etwaigen Veränderungen vom Lieferanten festzuhalten und regelmäßig zu aktualisieren. Monitoringergebnisse (Untersuchungsergebnisse im Rahmen von GLOBAL-GAP oder AMA Gütesiegel) müssen POB Leicht & Wetzler Gmbh zur Einsicht vorliegen bzw. negative Ergebnisse müssen unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

III. Qualitätsproduktion

Der Lieferant strebt eine Qualitätsproduktion an. Unterstützung erhält er durch POB Leicht & Wetzler Gmbh. Etwaige Forschungs- und Produktionsergebnisse von Anbau, Bodenbearbeitung, Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen werden dem Lieferanten von POB Leicht & Wetzler Gmbh zur Verfügung gestellt.

IV. Vermarktung

Während der Vertragslaufzeit verpflichtet sich der Lieferant gegenüber XE alle durch ihn produzierten XENIA® Birnen ausschließlich über XE zu vermarkten. Ausgenommen ist die Menge an den private Endverbraucher Ab-Hof lt. Punkt IV. Die Anlieferung hat lose in Großkisten, welche durch Lieferant selbst zu Verfügung gestellt werden, und entsprechend der Qualitätsanforderungen, welche jährlich in Zusammenarbeit mit Xenia Europa B.V. unter Berücksichtigung der Produktionsbedingungen festgelegt werden, zu erfolgen.

IV. Ab – Hof Verkauf

Verkauf an private Endverbraucher bis zu einer Menge von 25.000 kg der Erntemenge sind ohne Rücksprache mit XE möglich. Mengen darüber bedürfen einer Rücksprache mit gesonderter Vereinbarung mit XE. Ab-Hof Verkauf ist nur möglich mit deutliche Andeutung daß es sich um Xenia® handelt.

V. Übernahmemengen und Abrechnung

Nach abgeschlossener Ernte erhält der Lieferant von XE eine Übersicht über seine in Kilogramm gelieferte Menge. Die Abrechnung erfolgt nach den üblichen Methoden mit Akontozahlungen, sowie nach Vermarktung aller Birnen mit einer Gesamtabrechnung. Die Sortierergebnisse können vom Lieferanten bei Frutura angefordert werden.

VI. Informationsgewinnung und Betriebsbesuche

Dem Lieferant ist bekannt und er stimmt zu, dass sämtliche Produktionsdaten auch Xenia Europe BV zugänglich gemacht werden können. Die Datenerhebung zur Qualitätssicherung und Mengenfindung erfordert die aktive Mitarbeit des Lieferanten. Vor Erntebeginn muss jeder Lieferant XE die zu erwartenden Erntemengen bekannt geben.

VII. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Dies hat vor der Lieferung der ersten Xenia(R) Bäume zu erfolgen und wird für einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschlossen. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner bis zum 31. Mai eines Jahres schriftlich per Einschreiben gekündigt wird. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern erstmalig schriftlich per Einschreiben am 31. Mai 2020 gekündigt werden.

Ungeachtet der vorstehenden Kündigungsbestimmungen kann der Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners, die Nichterfüllung von vereinbarten Qualitätsrichtlinien sowie ein schwerwiegendes vertragsschädigendes Verhalten.

Im Falle einer Betriebsübertragung oder bei Tod des Lieferanten bleibt der Vertrag bis zum Ablauf der Vertragsdauer weiter bestehen, falls die Birnenproduktion fortgeführt wird. Der Vertrag endet bei einer Betriebsübertragung oder bei Tod des Lieferanten vor Ablauf des vereinbarten Zeitraumes nur dann, wenn die Birnenproduktion eingestellt wird.

VIII. Rechtsstreitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, einschließlich von Streitigkeiten über seine Gültigkeit, Auslegung oder Auflösung werden, wenn von XE nichts anderes bestimmt wird, über den ordentlichen Rechtsweg entschieden. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das für 's-Hertogenbosch – Die Niederlande sachlich zuständige Gericht.

Datum

Datum

Produzent

Xenia Europa bv

Beilage 1

zum „Vertrag für die Lieferung von OKSANA XENIA® Birnen an die POB Leicht & Wetzler GmbH

Betrieb: **Herrn**
 Name
 Adresse
 PLZ Ort

Stand per _____

Produktionsflächen:

Parzellenummer	:Größe der Parzelle:	Schläge	Sorten	Auspflanzjahr
			XENIA®	